

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 6. 2. 2013

Nummer 5

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
Erl. 22. 1. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum	90		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
Bek. 22. 1. 2013, Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung durch Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes	96		
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
RdErl. 11. 1. 2013, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWK)	96		
Bek. 11. 1. 2013, Entgeltordnung für den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	96		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			
Bek. 22. 1. 2013, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (Wintershall Holding GmbH)	97		
Bek. 31. 1. 2013, Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz (E.ON Ruhrgas AG)	97		
		Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	
		Bek. 21. 1. 2013, Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	101
		Bek. 23. 1. 2013, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Aerzen, Landkreis Hameln-Pyrmont)	101
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 6. 2. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Böhme im Landkreis Heidekreis	101
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
		Bek. 17. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas, Soltau) ...	101
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 15. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Parnewinkel GmbH & Co. KG, Selsingen)	104
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 6. 2. 2013, Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG (Alfons Hannig GmbH, Rehburg-Loccum)	104
		Bek. 6. 2. 2013, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Smurfit Kappa Hoya Papier und Karton GmbH)	104
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 22. 1. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Friedrich Lürssen Werft GmbH & Co. KG, Lemwerder)	105
		Berichtigungen	105
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	106

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2012

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der ärztlichen Versorgung
im ländlichen Raum**

Erl. d. MS v. 22. 1. 2013 — 106.3 —

— VORIS 21064 —

Bezug: Erl. v. 15. 5. 2012 (Nds. MBl. S. 407)
— VORIS 21064 —

Die Anlagen 1 und 2 des Bezugerlasses erhalten mit Wirkung vom 1. 1. 2013 folgende Fassung:

„Anlage 1**Hausärztliche Versorgung in den Gemeindeverbänden**

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 03/2012 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2013
Braunschweig, kreisfreie Stadt	98,9	Braunschweig, Stadt	98,9
Salzgitter, kreisfreie Stadt	114,5	Salzgitter, Stadt	111,4
Wolfsburg, kreisfreie Stadt	85,0	Wolfsburg, Stadt	83,8
Gifhorn — Landkreis	85,9	Papenteich	76,1
		Boldecker Land	66,4
		Brome	74,6
		Isenbüttel	53,2
		Hankensbüttel	104,8
		Gifhorn, Stadt	110,7
		Wesendorf	135,3
		Meinersen	83,3
		Sassenburg	59,3
		Wittingen, Stadt	70,2
Göttingen — Landkreis	121,5	Adelebsen, Flecken	129,6
		Gieboldehausen	96,1
		Bovenden, Flecken	99,1
		Dransfeld	126,7
		Duderstadt, Stadt	107,9
		Radolfshausen	159,3
		Friedland	88,8
		Gleichen	122,7
		Göttingen, Stadt	130,9
		Hann. Münden, Stadt	129,3
		Rosdorf	128,0
		Staufenberg	82,5
Goslar — Landkreis	110,6	Oberharz	88,3
		Bad Harzburg, Stadt	129,7

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 03/2012 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2013
		Braunlage, Stadt	106,0
		Goslar, Stadt	139,2
		Lutter am Barenberge	40,7
		Langelsheim, Stadt	96,4
		Liebenburg	77,1
		Seesen, Stadt	91,2
		Vienenburg, Stadt	109,7
Helmstedt — Landkreis	94,4	Velpke	80,0
		Heeseberg	82,1
		Büddenstedt	61,2
		Nord-Elm	112,4
		Grasleben	69,9
		Helmstedt, Stadt	125,8
		Königslutter am Elm, Stadt	72,8
		Lehre	85,2
		Schöningen, Stadt	96,7
Northeim — Landkreis	129,8	Bad Gandersheim, Stadt	159,6
		Bodenfelde, Flecken	149,4
		Dassel, Stadt	130,4
		Einbeck, Stadt	130,4
		Hardeggen, Stadt	81,0
		Kalefeld	72,6
		Katlenburg-Lindau	205,6
		Kreiensen	95,1
		Moringen, Stadt	113,9
		Nörten-Hardenberg, Flecken	158,7

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 03/2012 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2013
		Northeim, Stadt	128,9
		Uslar, Stadt	140,5
Osterode am Harz — Landkreis	104,9	Bad Grund (Harz)	92,7
		Bad Lauterberg im Harz, Stadt	103,2
		Bad Sachsa, Stadt	128,2
		Hattorf am Harz	85,9
		Herzberg am Harz, Stadt	108,4
		Osterode am Harz, Stadt	92,5
		Walkenried	140,6
Peine — Landkreis	98,2	Edemissen	94,0
		Hohenhameln	107,7
		Ilse	137,5
		Lahstedt	114,3
		Lengede	87,1
		Peine, Stadt	95,7
		Vechelde	93,3
		Wendeburg	66,0
Wolfenbüttel — Landkreis	91,1	Oderwald	72,9
		Baddeckenstedt	63,5
		Cremlingen	77,7
		Schöppenstedt	97,8
		Asse	70,5
		Sickte	80,5
		Schladen	87,8
		Wolfenbüttel, Stadt	104,1
Stadtkreis Hannover/Landeshauptstadt	109,8	Hannover, Landeshauptstadt	108,6
Region Hannover	109,0	Barsinghausen, Stadt	108,3
		Burgdorf, Stadt	128,7
		Burgwedel, Stadt	112,3
		Garbsen, Stadt	104,6
		Gehrden, Stadt	157,0
		Hemmingen, Stadt	78,2
		Isernhagen	130,4
		Laatzen, Stadt	109,1
		Langenhagen, Stadt	85,0
		Lehrte, Stadt	106,2

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 03/2012 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2013
		Neustadt am Rübenberge, Stadt	90,4
		Pattensen, Stadt	94,9
		Ronnenberg, Stadt	87,1
		Seelze, Stadt	96,5
		Sehnde, Stadt	99,7
		Springe, Stadt	121,8
		Uetze	114,5
		Wedemark	78,6
		Wennigsen (Deister)	138,0
		Wunstorf, Stadt	133,7
Kreisregion Diepholz/Delmenhorst, Stadt	97,3	Schwaförden	25,5
		Bruchhausen-Vilsen	115,5
		Kirchdorf	115,4
		Barnstorf	91,3
		Rehden	46,3
		Bassum, Stadt	88,9
		Siedenburg	74,9
		Altes Amt Lemförde	89,6
		Diepholz, Stadt	104,2
		Stuhr	83,5
		Sulingen, Stadt	138,9
		Syke, Stadt	77,8
		Twistringen, Stadt	114,0
		Wagenfeld	127,2
		Weyhe	94,0
		Delmenhorst, Stadt	116,5
Hameln-Pyrmont — Landkreis	116,8	Aerzen, Flecken	79,9
		Bad Münder am Deister, Stadt	110,6
		Bad Pyrmont, Stadt	145,3
		Coppenbrügge, Flecken	45,5
		Emmerthal	48,0
		Hameln, Stadt	136,0
		Hessisch Oldendorf, Stadt	97,0
		Salzhemmendorf, Flecken	153,0

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 03/2012 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2013
Hildesheim — Landkreis	110,6	Sibbesse	54,6
		Alfeld (Leine), Stadt	91,8
		Algermissen	105,4
		Bad Salzdetfurth, Stadt	110,8
		Gronau (Leine)	97,0
		Bockenem, Stadt	95,3
		Diekholzen	124,8
		Elze, Stadt	126,7
		Freden (Leine)	95,5
		Giesen	118,9
		Lamspringe	115,0
		Harsum	71,3
		Hildesheim, Stadt	128,0
		Holle	114,5
		Nordstemmen	93,5
		Sarstedt, Stadt	94,2
		Schellerten	102,0
		Söhlde	105,7
		Duingen	128,3
Holzminen — Landkreis	116,3	Bevern	135,3
		Bodenwerder-Polle	84,8
		Boffzen	139,6
		Delligsen, Flecken	80,4
		Eschershausen-Stadtoldendorf	123,7
		Holzminen, Stadt	127,2
Nienburg (Weser) — Landkreis	110,3	Marklohe	115,6
		Liebenau	87,3
		Grafschaft Hoya	93,8
		Uchte	112,3
		Heemsen	57,9
		Mittelweser	90,1
		Steimbke	71,8
		Nienburg (Weser), Stadt	126,7
		Rehburg-Loccum, Stadt	169,8
		Steyerberg, Flecken	135,1
Schaumburg — Landkreis	114,9	Eilsen	105,4
		Rodenberg	115,2
		Auetal	142,3

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 03/2012 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2013
		Sachsenhagen	112,1
		Nenndorf	93,7
		Lindhorst	134,3
		Bückeburg, Stadt	138,5
		Nienstädt	51,9
		Niedernwöhren	42,4
		Obernkirchen, Stadt	173,5
		Rinteln, Stadt	116,2
		Stadthagen, Stadt	126,8
Celle — Landkreis	96,8	Wathlingen	134,8
		Lachendorf	84,2
		Bergen, Stadt	70,1
		Flotwedel	131,9
		Celle, Stadt	94,8
		Eschede	72,8
		Faßberg	116,0
		Hambühren	96,1
		Hermannsburg	101,1
		Unterlüß	82,8
		Wietze	93,4
		Winsen (Aller)	92,7
		Lohheide, gemeindefreier Bezirk	0,0
Cuxhaven — Landkreis	99,1	Beverstedt	72,0
		Börde Lamstedt	82,5
		Bederkesa	107,8
		Am Dobrock	154,2
		Hagen	74,4
		Land Wursten	93,4
		Cuxhaven, Stadt	107,4
		Hemmoor	125,1
		Langen, Stadt	79,1
		Loxstedt	81,5
		Land Hadeln	105,5
		Nordholz	87,6
		Schiffdorf	81,3
Harburg — Landkreis	91,7	Hollenstedt	64,3
		Hanstedt	125,2
		Jesteburg	114,9
		Buchholz in der Nordheide, Stadt	81,3
		Tostedt	83,0
		Elbmarsch	122,2
		Salzhausen	105,9

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 03/2012 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2013
		Neu Wulmstorf	84,5
		Rosengarten	108,3
		Seevetal	69,3
		Stelle	95,8
		Winsen (Luhe), Stadt	90,8
Lüchow-Dannenberg – Landkreis	106,8	Lüchow (Wendland)	120,9
		Elbtalaue	109,4
		Gartow	39,5
Lüneburg – Landkreis	97,2	Adendorf	100,2
		Amelinghausen	72,6
		Scharnebeck	69,5
		Bardowick	71,1
		Ostheide	87,3
		Ilmenau	85,0
		Bleckede, Stadt	115,9
		Dahlenburg	144,0
		Gellersen	114,9
		Lüneburg, Hansestadt	113,3
Osterholz – Landkreis	107,2	Hambergen	135,9
		Grasberg	128,5
		Lilienthal	110,3
		Osterholz-Scharmbeck, Stadt	82,6
		Ritterhude	108,1
		Schwanewede	88,6
		Worpswede	165,0
Rotenburg (Wümme) – Landkreis	102,3	Sottrum	98,3
		Geestequelle	54,5
		Selsingen	92,3
		Bothel	102,6
		Tarmstedt	89,8
		Bremervörde, Stadt	85,2
		Zeven	89,0
		Fintel	94,9
		Gnarrenburg	114,5
		Sittensen	129,0
		Rotenburg (Wümme), Stadt	144,9
		Scheeßel	137,4
		Visselhövede, Stadt	86,0

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 03/2012 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2013
Heidekreis – Landkreis	80,2	Ahlden	84,7
		Bispingen	71,6
		Rethem/Aller	161,8
		Bomlitz	85,3
		Schwarmstedt	57,9
		Bad Fallingb. bostel, Stadt	101,0
		Munster, Stadt	57,8
		Neuenkirchen	79,2
		Schneverdingen, Stadt	90,0
		Soltau, Stadt	86,5
		Walsrode, Stadt	69,6
		Wietzenorf	73,4
		Osterheide, gemeindefreier Bezirk	0,0
Stade – Landkreis	98,7	Horneburg	104,8
		Harsefeld	113,4
		Apensen	63,9
		Nordkehdingen	48,3
		Oldendorf	23,6
		Buxtehude, Stadt	80,7
		Fredenbeck	98,2
		Drochtersen	104,9
		Himmelpforten	133,6
		Lühe	112,3
		Jork	104,9
		Stade, Stadt	122,3
Uelzen – Landkreis	96,6	Bevensen-Ebstorf	113,7
		Bienenbüttel	89,4
		Aue	81,1
		Sudenburg	122,0
		Rosche	95,7
		Uelzen, Stadt	96,4
Verden – Landkreis	111,3	Achim, Stadt	99,3
		Thedinghausen	105,4
		Dörverden	97,4
		Kirchlinteln	51,8
		Langwedel, Flecken	146,0
		Ottersberg, Flecken	147,0
		Oyten	68,4
		Verden (Aller), Stadt	145,4
Oldenburg, kreisfreie Stadt	104,4	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	106,9

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 03/2012 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2013		
Osnabrück, kreisfreie Stadt	110,0	Osnabrück, Stadt	110,9		
Kreisregion Wilhelmshaven, Stadt/Friesland	110,6	Wilhelmshaven, Stadt	116,7		
		Jever, Stadt	108,0		
		Sande	91,7		
		Schortens, Stadt	96,9		
		Wangerland	83,5		
		Wangerooze, Nordseebad	385,4		
		Bockhorn	96,5		
		Varel, Stadt	128,3		
		Zetel	114,0		
		Ammerland – Landkreis	108,6	Apen	75,1
		Bad Zwischenahn	112,4		
		Edeweicht	73,7		
		Rastede	126,9		
		Westerstede, Stadt	112,2		
		Wiefelstede	154,4		
		Kreisregion Emden, Stadt/Aurich	105,0	Emden, Stadt	103,3
				Aurich, Stadt	131,5
				Baltrum	635,6
				Hage	108,7
				Großefehn	124,0
Großheide	57,6				
Hinte	71,4				
Ihlow	80,4				
Juist, Inselgemeinde	187,8				
Krummhörn	120,7				
		Brookmerland	124,6		
		Norden, Stadt	99,7		
		Norderney, Stadt	143,7		
		Südbrookmerland	52,5		
		Wiesmoor, Stadt	86,6		
		Dornum	139,4		
		Cloppenburg – Landkreis	93,8	Barßel	103,2
				Bösel	108,1
				Cappeln (Oldenburg)	72,3
				Cloppenburg, Stadt	105,8
Emstek	70,2				

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 03/2012 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2013		
		Essen (Oldenburg)	78,1		
		Friesoythe, Stadt	125,6		
		Garrel	60,5		
		Lastrup	71,7		
		Lindern (Oldenburg)	35,3		
		Löningen, Stadt	102,9		
		Molbergen	102,3		
		Saterland	87,0		
		Emsland – Landkreis	86,7	Freren	111,7
				Lengerich	66,0
Nordhümmling	61,1				
Sögel	110,7				
Dörpen	84,7				
Herzlake	45,7				
Emsbüren	104,1				
Lathen	80,6				
Geeste	53,2				
Haren (Ems), Stadt	98,6				
		Haselünne, Stadt	92,1		
		Werlte	54,7		
		Lingen (Ems), Stadt	94,9		
		Spelle	72,2		
		Meppen, Stadt	81,2		
		Papenburg, Stadt	105,4		
		Rhede (Ems)	71,0		
		Salzbergen	74,6		
		Twist	93,0		
		Grafschaft Bentheim – Landkreis	88,4	Bad Bentheim, Stadt	96,2
Emlichheim	94,6				
Schüttorf	76,8				
Neuenhaus	54,5				
Uelsen	92,1				
Nordhorn, Stadt	95,4				
Wietmarschen	90,5				
Leer – Landkreis	100,5			Borkum, Stadt	129,3
				Hesel	64,4
				Jümme	51,8
		Jemgum	138,6		
		Leer (Ostfriesland), Stadt	145,2		
		Moormerland	88,6		

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 03/2012 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2013
		Ostrhauderfehn	123,5
		Rhauderfehn	76,1
		Uplengen	100,6
		Weener, Stadt	105,3
		Westoverledingen	75,2
		Bunde	87,9
Oldenburg – Landkreis	96,4	Harpstedt	110,5
		Dötlingen	26,5
		Ganderkesee	88,2
		Großenkneten	95,5
		Hatten	105,5
		Hude (Oldenburg)	93,0
		Wardenburg	97,1
		Wildeshausen, Stadt	113,9
Osnabrück – Landkreis	109,9	Bersenbrück	111,9
		Bad Essen	138,8
		Bad Iburg, Stadt	110,9
		Bad Laer	136,9
		Bad Rothenfelde	109,4
		Artland	128,1
		Belm	128,5
		Fürstenau	91,6
		Bissendorf	93,2
		Bohmte	116,1
		Bramsche, Stadt	100,3
		Dissen am Teutoburger Wald, Stadt	106,1
		Georgsmarienhütte, Stadt	132,4
		Hagen am Teutoburger Wald	132,0
		Hasbergen	119,9
		Hilter am Teutoburger Wald	80,8
		Melle, Stadt	91,7
		Neuenkirchen	80,6
		Ostercappeln	117,9
		Wallenhorst	91,7
		Glandorf	98,9

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 03/2012 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2013
Vechta – Landkreis	90,2	Bakum	85,6
		Damme, Stadt	103,5
		Dinklage, Stadt	99,7
		Goldenstedt	88,8
		Holdorf	50,8
		Lohne (Oldenburg), Stadt	75,6
		Neuenkirchen-Vörden	41,4
		Steinfeld (Oldenburg)	68,5
		Vechta, Stadt	108,2
		Visbek	137,0
Wesermarsch – Landkreis	105,2	Berne	95,3
		Brake (Unterweser), Stadt	94,6
		Butjadingen	105,7
		Elsfleth, Stadt	108,0
		Jade	106,4
		Lemwerder	125,1
		Nordenham, Stadt	85,4
		Ovelgönne	148,6
		Stadland	87,1
Wittmund – Landkreis	105,2	Holtriem	72,5
		Esens	137,5
		Friedeburg	63,1
		Langeoog	251,0
		Spiekeroog	408,8
		Wittmund, Stadt	94,9

Anlage 2**Bedarfsplanung Fortschreibung 3/2012**

Planungsbereich	Arztgruppe	Versorgungsgrad in %
Gifhorn	Augenärzte	74,9
Peine	Augenärzte	67,7
Wolfenbüttel	Augenärzte	72,9 ^a

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung
durch Eintragung in das Verzeichnis
national wertvollen Kulturgutes****Bek. d. MWK v. 22. 1. 2013 — 35-50903/2-1k —**

Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung i. d. F. vom 8. 7. 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 5. 2007 (BGBl. I S. 757), wurde das nachfolgende Kulturgut in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes des Landes Niedersachsen eingetragen:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Nr.	Kennzeichnung	Meister/ Künstler	Titel/Bezeichnung/ Darstellung/Motiv	Epoche/ Zeitraum	Material/ Technik	Maße, Stückzahl	Literatur mit Abbildungsnachweis, Inventarnummer
09403	Bibliotheks- gut		„Der Antichrist und die fünfzehn Zei- chen“ (Frühdruck)	1472	Blockbuch	2° (Spezial- format), 1 Stück	Katalog der Biblio- thek Otto Schäfer I, Schweinfurt, 67 ff.

Das Kulturgut war zuvor unter der Nummer 06402 im Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes der Freien und Hansestadt Hamburg eingetragen.

Die Ausfuhr dieses Kulturgutes aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung darf weiterhin gemäß § 1 Abs. 4 dieses Gesetzes nur mit Genehmigung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien erfolgen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2013 S. 96

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**

RdErl. d. MU v. 11. 1. 2013
— 12-04032/155500000-0007 —
— VORIS 20110 00 00 15 004 —
— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 17. 12. 1997 (Nds. MBl. 1998 S. 298), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1120)
— VORIS 20110 00 00 15 004 —

Die Anlage zum Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 2. 2013 wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Neben seinen öffentlich-rechtlichen Leistungen gegen Gebühr kann der NLWKN gegen Entgelt auch Leistungen im Bereich der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Radiologie für Dritte sowie Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbringen.“

2. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In einer besonderen Entgeltordnung ist geregelt, auf welche Weise der NLWKN für seine privatrechtlichen Leistungen Entgelte erhebt und nach welchen Kriterien sich die Erstattung gemäß § 61 Abs. 3 LHO bemisst.“

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
die Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, Gemeinden und
sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts

— Nds. MBl. Nr. 5/2013 S. 96

**Entgeltordnung
für den Niedersächsischen Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Bek. d. MU v. 11. 1. 2013
— 12-04032/155500000-0007 —

Bezug: a) RdErl. v. 11. 11. 1999 (Nds. MBl. S. 812), zuletzt geän-
dert durch RdErl. v. 30. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 243)
b) RdErl. v. 17. 12. 1997 (Nds. MBl. 1998 S. 298), zuletzt geändert
durch RdErl. v. 11. 1. 2013 (Nds. MBl. S. 96)
— VORIS 20110 00 00 15 004 —

Aufgrund des § 8 Abs. 4 der Betriebsanweisung für den
NLWKN (Anlage zum Bezugserrlass zu b) wird die nachstehende
Entgeltordnung bekannt gemacht. Sie gilt ab dem 1. 2. 2013.

**„Entgeltordnung
für den Niedersächsischen Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****§ 1****Regelungsgegenstand, Anwendungsbereich
und Begriffsbestimmungen**

(1) Die Regelungen der Entgeltordnung kommen zur An-
wendung, sofern der NLWKN bei der Erledigung der ihm
nach § 2 der Betriebsanweisung obliegenden Aufgaben in pri-
vatrechtlicher Form tätig wird oder Leistungen für Landesbe-
hörden i. S. des § 61 LHO erbringt.

(2) Die Höhe eines Entgelts bemisst sich nach

- den Regelungen der HOAI (§ 2),
- den auf der Grundlage von Stundensätzen vereinbarten
Vergütungen (§ 3),
- dem nachträglich ermittelten tatsächlichen Aufwand (§ 4)
oder
- dem ortsüblichen Nutzungsentgelt oder den marktübli-
chen Preisen (§ 5).

(3) Dritte i. S. der nachfolgenden Regelungen sind alle na-
türlichen und juristischen Personen, die Leistungen des
NLWKN in Anspruch nehmen. Landesbehörden sind nur sol-
che, die zum Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung ge-
hören.

§ 2

Entgelt auf der Grundlage der HOAI

(1) Entspricht die Leistung einem Leistungsbild der HOAI, schließt der NLWKN mit dem Dritten einen schriftlichen Vertrag über die Leistung und die Höhe des Entgelts nach dem jeweils geltenden Vertragsmuster des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten in der Wasserwirtschaft (HIV-Was.).

(2) Die Höhe des Entgelts ist im Einzelfall anhand der Regelungen der HOAI nach den folgenden Maßgaben zu ermitteln:

- a) Für die Leistungsbilder i. S. des § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 HOAI sind grundsätzlich die Mindestsätze der jeweiligen Honorartafeln zugrunde zu legen. Sollte danach voraussichtlich das ermittelte Honorar erkennbar nicht kostendeckend sein, so ist auf der Grundlage des prognostizierten Aufwands die jeweilige Honorartafel in dem Umfang auszuschöpfen, wie dies notwendig ist, um eine Kostendeckung zu gewährleisten.
- b) Für die örtliche Bauüberwachung ist bei Leistungen nach Teil 3 Abschn. 3 bzw. 4 HOAI ein Zuschlag von 2,3 % der anrechenbaren Kosten in Ansatz zu bringen. Bei absehbar höheren Aufwendungen ist ein Zuschlag von maximal 3,5 % zulässig. Abweichend davon kann das Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbart werden.
- c) Sollen — abgesehen von der örtlichen Bauüberwachung — besondere Leistungen i. S. des § 3 Abs. 3 HOAI erbracht werden, die zu den Leistungen im jeweiligen Leistungsbild (Grundleistungen) hinzutreten, so ist das Honorar für diese in einem angemessenen Verhältnis zu der Grundleistung so zu berechnen, dass die besondere Leistung nach Art und Umfang mit der Grundleistung vergleichbar ist. Ist die besondere Leistung nicht mit einer Grundleistung vergleichbar oder ihr Aufwand nicht hinreichend einzuschätzen, so ist das Honorar als Zeithonorar zu bemessen. Der Abrechnung sind die „Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich“ (RdErl. des MF vom 19. 5. 2010, Nds. MBL S. 546) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.
- d) Nebenkosten gemäß § 14 HOAI sind grundsätzlich pauschal abzurechnen. Auf der Basis von Auswertungen seiner Kosten- und Leistungsrechnung legt der NLWKN den Prozentsatz hierfür jährlich neu fest. Überschreitet der voraussichtliche Aufwand diesen Betrag erheblich, so sind die Nebenkosten nach Einzelnachweis abzurechnen.

§ 3

Entgelt nach dem voraussichtlichen Aufwand

(1) Handelt es sich um eine Dienstleistung für einen Dritten, die nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt, schließt der NLWKN mit dem Dritten einen schriftlichen Vertrag über den Umfang der Leistung und die Höhe des Entgelts auf der Grundlage des voraussichtlich entstehenden Aufwands. Die Höhe des Entgelts errechnet sich aus der Multiplikation der voraussichtlichen Bearbeitungszeit mit dem Stundensatz aus „Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich“ (RdErl. des MF vom 19. 5. 2010, Nds. MBL S. 546) in der jeweils geltenden Fassung. Dem Entgelt hinzugerechnet werden darüber hinaus besondere auftragsbezogene Sachaufwendungen (z. B. die Inanspruchnahme von Geräten oder Maschinen), die der NLWKN auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung festlegt.

(2) Für die zu erbringende Leistung prognostiziert der NLWKN unter Berücksichtigung gleichartiger oder vergleichbarer Vorgänge die voraussichtlich für die Erledigung erforderliche Bearbeitungszeit.

(3) Abweichend von diesen Regelungen kann der NLWKN ausnahmsweise das Entgelt nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand gemäß § 4 abrechnen.

§ 4

Entgelt nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand

(1) Erbringt der NLWKN Leistungen für Landesbehörden gemäß § 2 Abs. 3 der Betriebsanweisung, die nicht den Tatbestand einer gebührenpflichtigen Amtshandlung erfüllen, und handelt es sich dabei nicht um Amtshilfe, so sind dem NLWKN die entstehenden Aufwendungen als Entgelt zu erstatten (§ 61 Abs. 3 S. 1 LHO); die tatsächlich entstandenen Aufwendungen sind in geeigneter Weise nachzuweisen.

(2) Über Leistungen nach Absatz 1, die der NLWKN auf Dauer erbringt, ist eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Das zu vereinbarende Entgelt kann sich je nach Art der Leistung auch nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 bemessen.

§ 5

Ortübliches Nutzungsentgelt oder marktübliche Preise

(1) Wird einem Dritten unbewegliches Vermögen zur Nutzung überlassen (Vermietung, Verpachtung oder Gestattung), ist ein ortübliches Nutzungsentgelt zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.

(2) Werden Produkte und Waren an einen Dritten veräußert, sind Entgelte auf der Grundlage marktüblicher Preise zu bestimmen.

§ 6

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer ist nicht in Rechnung zu stellen, soweit der NLWKN mit seinen Leistungen hoheitliche Aufgaben erfüllt. Sie ist zu berechnen, wenn der NLWKN als Betrieb gewerblicher Art tätig wird.“

An den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz die Dienststellen der Landesverwaltung den Niedersächsischen Wasserverbandstag e. V. die Unterhaltungsverbände

Nachrichtlich:
An die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, Gemeinden und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 5/2013 S. 96

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG
(Wintershall Holding GmbH)**

Bek. d. LBEG v. 22. 1. 2013
— L2.7/L67211/01-08-02/2013-0001 —

Die der Wintershall Holding GmbH gemäß § 16 BBergG am 15. 3. 2009 erteilte Erlaubnis, im Feld „Wolfenbüttel“ den Bodenschatz Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit der Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein.

— Nds. MBL Nr. 5/2013 S. 97

**Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz
(E.ON Ruhrgas AG)**

Bek. d. LBEG v. 31. 1. 2013
— L1.2/L67301/01-32 03/2012-0008 —

Die E.ON Ruhrgas AG, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen, und die W & G Beteiligungs-GmbH & Co. KG (vormals WINGAS GmbH & Co. KG), Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel, errichten derzeit die „NEL“ Nordeuropäische Erdgasleitung auf

Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb der „NEL“ Nordeuropäischen Erdgasleitung, Abschnitt Hittbergen — Achim — Rehden vom 18. 2. 2011 — W 8601 PFV Bh. 3 I 2009-0010-VI.

Antragstellerin ist die Open Grid Europe GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, die im Auftrag der W & G Beteiligungs-GmbH & Co. KG sowie der E.ON Ruhrgas AG, der Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, und der Fluxys Deutschland GmbH, Graf-Adolf-Platz 12, 40213 Düsseldorf, handelt.

Abweichend von der planfestgestellten Trasse wurde vom Vorhabenträger am 17. 2. 2012 eine großräumige Veränderung der Trassenführung südlich von Winsen (Luhe) neu beantragt.

Das LBEG hat diesen Planänderungsbeschluss nunmehr erlassen.

1. Gegenstand der Planfeststellung

Auf Antrag der Open Grid Europe GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, wird der Plan für die Errichtung und den Betrieb des ca. 35,01 km langen niedersächsischen Teilabschnitts der Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL) von der Gemeinde Tespe im Landkreis Harburg bis zur Station Harmstorf im Landkreis Harburg nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen sowie der unter Abschnitt A.1.5 des Beschlusses enthaltenen Vorbehalte und der in Abschnitt A.3 des Beschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Planänderung gemäß § 43 d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG.

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des o. g. Vorhabens erforderlich ist.

Die neu festgestellte Trasse verläuft von der Gemeinde Tespe nördlich von Bardowick bis zur Station Harmstorf. Betroffen sind folgende Gemeinden:

- **Landkreis Lüneburg:** Samtgemeinde Bardowick, Gemeinden Barum und Handorf;
- **Landkreis Harburg:** Samtgemeinde Elbmarsch, Gemeinden Tespe und Marschacht, Stadt Winsen (Luhe), Gemeinde Seevetal, Samtgemeinde Hanstedt, Gemeinden Brackel und Marxen, Samtgemeinde Jesteburg und Gemeinde Harmstorf.

Die Erdgasfernleitung hat einen Durchmesser von 1 400 mm (DN 1400) und wird mit einem Druck von bis zu 100 bar (MOP 100) betrieben werden. Zweck der Erdgasfernleitung ist der Weitertransport eines Teils des mit der „Nord Stream“ aus Russland durch die Ostsee in Lubmin angelandeten und über Mecklenburg-Vorpommern weitergeleiteten Erdgases. Die NEL ist für eine Kapazität von 21,8 Mrd. m³/a ausgelegt.

Die Antragstellerin reichte am 20. 2. 2012 die Antragsunterlagen ein und beantragte die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Mit Schreiben vom 17. 9. 2012 wurde von der Antragstellerin ein Antrag auf Änderung des ausgelegten Plans zur Südvariante Winsen gemäß den §§ 43 d und 43 a Nr. 6 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG gestellt. Der Antrag umfasste insgesamt acht Änderungen, die den Ergebnissen der landesplanerischen Feststellung des Landkreises Harburg vom 10. 9. 2012 Rechnung tragen.

Im Verfahrensverlauf legte die Antragstellerin für den Abschnitt Südvariante Winsen der NEL u. a. weitere ergänzende Planunterlagen vor:

- Südvariante Winsen Trassenfindung,
- Umweltfachliche Gutachten,
- Aufzeigen und Bewerten von möglichen Georisiken zur NEL Südvariante Winsen,
- Sicherheitsstudie NEL Südvariante Winsen, Strukturelle Zuverlässigkeitsanalyse für ausgewählte Leitungsabschnitte der NEL Südvariante Winsen, Strukturelle Zuverlässigkeitsanalyse in drei Teilbereichen der NEL,
- Anzeige nach § 5 GasHDrLtGv.

Die zulässigen Einwendungen Betroffener wurden im Beschluss abgearbeitet. Über bei den auslegenden Stellen vorliegende, alphabetisch geordnete Listen können die Einwenderinnen und Einwender abfragen, unter welcher anonymisierten Nummer ihre Einwendung im Abschnitt B.8.10 des Beschlusses abgearbeitet wurde.

Der Planänderungsbeschluss vom 31. 1. 2013 — L1.2/L67301/01-32 03/2012-0008 — wurde unter Vorbehalten und mit Nebenbestimmungen wie folgt festgestellt:

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 18. 2. 2011 — W 8601 PFV Bh. 3 I 2009-010 VI — (nachfolgend: Planfeststellungsbeschluss vom 18. 2. 2011) wird auf Grundlage der unter Abschnitt A.2 dieses Planänderungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses sind, und der nachfolgenden Begründung geändert.

Der geänderte Teil des Vorhabens „NEL“ Norddeutsche Erdgasleitung Abschnitt Hittbergen—Achim—Rehden, ist von Bau-km 14,214 bis 49,233 („Südvariante Winsen“) nach Maßgabe der unter Abschnitt A.2 dieses Planänderungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und/oder Vorbehalte ergeben.

Durch diesen Planänderungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise, beispielsweise durch zivilrechtliche Einigungen mit den Vorhabensträgern, erledigt haben.

2. Weitere Entscheidungen

Vorliegend sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen:

- wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 57 Abs. 1 NWG i. V. m. § 36 WHG zur Kreuzung/Dükerung von Gewässern I., II. und III. Ordnung sowie sonstiger, nicht klassifizierter Gewässer im geplanten Trassenbereich der Gasversorgungsleitung auf dem Gebiet
 - des Landkreises Lüneburg (an den in der Anlage 1*) aufgeführten Stellen),
 - des Landkreises Harburg (an den in der Anlage 2*) aufgeführten Stellen),
 in geschlossener oder offener Bauweise;
- wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 116 NWG i. V. m. § 78 Abs. 1 WHG für die Herstellung der NEL Südvariante Winsen als bauliche Anlage im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Seeve, des Ilmenaukanals, von Luhekanal, Luhe und Aubach;
- Befreiung nach § 8 der Verordnung zur Festsetzung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Ashausen des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg, das Wasserwerk Winsen/Luhe der Stadtwerke Winsen/Luhe und das Wasserwerk Stelle der Wasserwerk Stelle eG vom 15. Januar 2003 für die Errichtung der NEL Südvariante Winsen in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes im Bereich Pattensen bis Thieshope;

*) Hier nicht abgedruckt.

- die Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 WaStrG für die Kreuzung der Ilmenau als Bundeswasserstraße bei Ilmenau-km 15,604 in Höhe der Ortschaft Oldershausen der Gemeinde Handorf in geschlossener Bauweise (Microtunnel o. ä. steuerbares Verfahren);
- die naturschutzrechtliche Ausnahme/Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen für die Querung der Trasse der NEL Südvariante Winsen mit den folgenden Schutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen in den Landkreisen Lüneburg und Harburg gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m.
 - § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG WL 23 „Buchwedel und Umgebung“ (Landkreis Harburg),
 - § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ (Landkreis Lüneburg) und
 - § 6 Abs. 1 e und Abs. 2 b der Satzung zum Schutz von Bäumen und Feldhecken für einen in der Gemeinde Marschacht flächenhaft geschützten Landschaftsbestandteil GLB WL 7 „Nördlich Oldershausen“ (Landkreis Harburg);
- die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG auf der Leitungstrasse der NEL Südvariante Winsen;
- die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die in der Antragsunterlage Teil B Kapitel 17 des Artenschutzgutachtens (S. 38 f.) bzw. im Folgenden genannten Arten:
 - Zauneidechse, Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch, Laubfrosch, Fasan, Bachstelze und Rohrhammer (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Tötung oder Verletzung von Individuen während der Bauphase in den Landkreisen Lüneburg und Harburg),
 - Zauneidechse, Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch und Laubfrosch (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Umsetzung bzw. Laichabsammlung von Individuen während der Bauphase in den Landkreisen Lüneburg und Harburg);
- die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG für den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern i. S. des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. 3. bis 30. 9. 2013 für die Dauer der Bauausführung der NEL Südvariante Winsen nach Maßgabe der Nebenbestimmung in Abschnitt A.3.3;
- die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Wald nach § 8 NWaldLG auf dem Gebiet des Landkreises Harburg auf einer Fläche von 10,5632 ha;
- die Genehmigung gemäß den §§ 10, 13, 14 und 18 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes;
- die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 9 Abs. 8 FStrG, § 24 Abs. 7 NStrG von dem Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 1 FStrG, § 24 Abs. 1 NStrG für die in den Kreuzungslisten der Anlagen*) 3 und 4 zu diesem Planfeststellungsbeschluss angegebenen Querungen der NEL Südvariante Winsen mit Bundesautobahnen (BAB), Bundes- (B), Landes- (L) und Kreisstraßen (K);
 - Trassierungsplan G 57B; Kreuzung der B 404, Landkreis Lüneburg, Straßen-km 2,222,
 - Trassierungsplan G 57C; Kreuzung der K 49, Landkreis Lüneburg, Straßen-km 2,532,
 - Trassierungsplan G 69A; Kreuzung der K 87, Landkreis Harburg, Straßen-km 14,061,
 - Trassierungsplan G 77C; Kreuzung der BAB 39 Maschen—Lüneburg, Landkreis Harburg, Straßen-km 18,159,
 - Trassierungsplan G 82A; Kreuzung der K 78, Landkreis Harburg, Straßen-km 1,878,
 - Trassierungsplan G 88B; Kreuzung der L 234 Salzhäusen—Winsen, Landkreis Harburg, Gemarkung Luhdorf, Straßen-km 4,255,
- Trassierungsplan G 95A; Kreuzung der K 8, Landkreis Harburg, Straßen-km 4,518,
- Trassierungsplan G 113A; Kreuzung der BAB 7 Hamburg—Hannover, Landkreis Harburg, Straßen-km 25,367,
- Trassierungsplan G 115A; Kreuzung der K 22, Landkreis Harburg, Straßen-km 9,424,
- Trassierungsplan G 124A; Kreuzung der K 10, Landkreis Harburg, Straßen-km 4,168,
- Trassierungsplan G 131A; Kreuzung der K 9, Landkreis Harburg, Straßen-km 0,417;
- die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 9 Abs. 8 FStrG, § 24 Abs. 7 NStrG von dem Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 FStrG, § 24 Abs. 1 NStrG für die Parallelführung des Trassenverlaufs der NEL Südvariante Winsen mit Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in folgendem Leitungsabschnitt:
 - Trassierungsplan G 76A bis 77A, BAB 39 Maschen—Lüneburg, Landkreis Harburg, Straßen-km 18,159 bis 18,773;
- die Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 FStrG, § 24 Abs. 2 NStrG zur Parallelführung des Trassenverlaufs der NEL Südvariante Winsen im Bereich der Anbaubeschränkungen von Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für folgenden Leitungsabschnitt:
 - Trassierungsplan G 76A bis 77A, BAB 39 Maschen—Lüneburg, Landkreis Harburg, Straßen-km 18,159 bis 18,773;
- die Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 FStrG wird dem Vorhaben NEL Südvariante Winsen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung (Baustellenzufahrten) über Bundesfernstraßen an den in den Anhängen*) 3 und 4 zu diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Stellen erteilt;
- die Genehmigung gemäß den §§ 68 und 75 NBauO für die Errichtung folgender Armaturenstationen mit Ausbläser (vgl. Kapitel 13 der Antragsunterlagen):
 - Armaturenstation Rottorf (Station 1), Stadt Winsen, Gemarkung Rottorf, Flur 9, Flurstück 19/2,
 - Armaturenstation Pattensen (Station 2), Stadt Winsen, Gemarkung Pattensen, Flur 1, Flurstück 13/1,
 - Armaturenstation Harmstorf (Station 3), Gemeinde Harmstorf, Gemarkung Harmstorf, Flur 4, Flurstück 51/31;
- die deichrechtliche Genehmigung gemäß § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 NDG für die Kreuzung des Ilmenaukanaldeiches in der Gemeinde Handorf, Gemarkung Handorf, Flur 7, im Landkreis Lüneburg in geschlossener Bauweise (Microtunnel o. ä. steuerbares Verfahren);
- Nichtbeanstandungsbescheid zur Anzeige nach § 5 GasHdRLtGV;
- wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 9 und 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG für die Entnahme von Grundwasser in einer maximalen Menge von 950 757 m³ im Landkreis Lüneburg;
- wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 9 und 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG für die Entnahme von Grundwasser in einer maximalen Menge von 7 148 160 m³ im Landkreis Harburg;
- wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 9 und 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG zur temporären Grundwasserhaltung mittels Horizontaldrainagen, offenen Wasserhaltungen, Spülfiltern oder Wellpointentwässerungen, Flach- und Tiefbrunnen (Schwerkraft- und Vakuumbrunnen) während der Baumaßnahme und Wiedereinleitung des Grundwassers in örtliche Vorfluter an den in Anlage 5*) bezeichneten Stellen im Landkreis Lüneburg;

*) Hier nicht abgedruckt.

- wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 9 und 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG zur temporären Grundwasserhaltung mittels Horizontaldrainagen, offenen Wasserhaltungen, Spülfiltern oder Wellpointentwässerungen, Flach- und Tiefbrunnen (Schwerkraft- und Vakuumburgen) während der Baumaßnahme und Wiedereinleitung des Grundwassers in örtliche Vorfluter an den in Anlage 6*) bezeichneten Stellen im Landkreis Harburg;
- wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 9 und 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG zur Entnahme von Wasser aus Vorflutern in einer maximalen Menge von **52 500 m³** im Landkreis Lüneburg zur Durchführung von Druckprüfungen und zur Wiedereinleitung bzw. Verrieselung des nicht verunreinigten Wassers während der Baumaßnahme;
- wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 9 und 15 NWG i. V. m. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG zur Entnahme von Wasser aus Vorflutern in einer maximalen Menge von **52 500 m³** im Landkreis Harburg zur Durchführung von Druckprüfungen und zur Wiedereinleitung bzw. Verrieselung des nicht verunreinigten Wassers während der Baumaßnahme.

Die unter Abschnitt A.1.2.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 18. 2. 2011 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse werden insoweit aufgehoben, als sie erlaubnispflichtige Handlungen gestatten, die den Bau des im Planfeststellungsbeschluss vom 18. 2. 2011 bezeichneten, durch den vorliegenden Planänderungsbeschluss obsolet werdenden Leitungsabschnitt von Bau-km 14,214 bis Bau-km 42,055 betreffen.

3. Vorbehalte, Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Beschluss ergeht unter den Vorbehalten des Abschnitts A.1.5 sowie diverser Nebenbestimmungen und Hinweise: zum Bau der Leitung (A.3.1), zum Betrieb der Leitung (A.3.2), zum Naturschutz (A.3.3), zu Ausgleichsmaßnahmen/Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (A.3.4), zu Kompensationsflächen/Ersatzmaßnahmen und Ersatzzahlung (A.3.5), zu den Ausnahmen von Schutzgebietsverordnungen/Biotopschutz (A.3.6), zur Waldumwandlung/Inanspruchnahme von Wald (A.3.7), zum Gewässerschutz (A.3.8), zur Beweispflicht (A.3.9), zu Verkehrswegen/Verkehrssicherheit (A.3.10), zu Anlagen Dritter/Eisenbahnen (A.3.11), zur Außerbetriebnahme (A.3.12), zum Denkmalschutz (A.3.13), zum Baurecht (A.3.14) sowie zu flurstücksbezogenen Ansprüchen (A.3.15) und unter Hinweisen (A.4).

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 74 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i. V. m. § 8 a Nds. AG VwGO, § 74 Abs. 5 VwVfG).

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klägerin oder der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43 e Abs. 3 EnWG). Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten (außer im Prozesskostenhilfefahren) durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. des HRG mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten vertreten lassen. Auch die in § 67 Abs. 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sind als Bevollmächtigte zugelassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 EnWG). Der Antrag ist ebenfalls beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zu stellen.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann die oder der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die oder der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Hinweis zur Notwendigkeit der Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt etc. gilt entsprechend.

5. Auslegung des Planänderungsbeschlusses und der Planunterlagen

Gemäß § 43 b EnWG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Individualzustellung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist (4. 3. 2013) gilt der Planänderungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagebefugnis endet demnach einen Monat nach Beendigung der Auslegung des Planänderungsbeschlusses.

Der Planänderungsbeschluss liegt gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsichtnahme **vom 18. 2. bis einschließlich 4. 3. 2013** in den aufgeführten Gemeinden wie folgt aus:

bei der **Samtgemeinde Elbmarsch**, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht, Zimmer 208,

Montag bis Freitag	von 8.00 bis 12.30 Uhr,
Dienstag	von 14.00 bis 17.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 bis 18.30 Uhr;

bei der **Samtgemeinde Bardowick**, Rathaus, Schulstraße 12, 21357 Bardowick, Zimmer E 23,

Montag bis Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag	von 15.00 bis 18.30 Uhr;

bei der **Stadt Winsen**, Rathaus, Schlossplatz 1, 21423 Winsen (Luhe), Bürgerhalle,

Montag bis Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 15.00 bis 18.00 Uhr;

bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal, Ortsteil Hittfeld, Zimmer B 214,

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
	und von 13.30 bis 16.00 Uhr,
Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
	und von 13.30 bis 18.30 Uhr,
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
	und von 13.30 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
	und von 13.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 bis 13.00 Uhr,

bei der **Samtgemeinde Hanstedt**, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt, Erdgeschoss, Zimmer 17,

Montag bis Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	von 14.00 bis 15.00 Uhr,
Donnerstag	von 15.00 bis 18.00 Uhr;

bei der **Samtgemeinde Jesteburg**, Neues Rathaus, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, Zimmer 23,

Montag	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag	von 8.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Die Auslegung beginnt am **18. 2. 2013** und endet mit Ablauf des **4. 3. 2013**.

Die Bekanntmachung ist ebenfalls unter www.winsen.de, www.samtgemeinde-elbmarsch.de, www.samtgemeinde-bardowick.de, www.seevetal.de, www.hanstedt.de, www.jesteburg.de und www.lbeg.niedersachsen.de einsehbar.

6. Anforderung des Planänderungsbeschlusses

Der Planänderungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen, Einwanderinnen und Einwendern schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 5/2013 S. 97

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bek. d. LGLN v. 21. 1. 2013 — 23031/4 —

Bezug: Bek. d. MI v. 16. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 128), zuletzt geändert durch Bek. d. LGLN v. 10. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 519)

Die Liste der ÖbVI (Anlage der Bezugsbekanntmachung) wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 115 (Leptien, Manfred, Lüneburg) wird gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2013 S. 101

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Aerzen, Landkreis Hameln-Pyrmont)

**Bek. d. LGLN v. 23. 1. 2013
— 33-611-2237-Aerzen —**

Die Regionaldirektion Hannover des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Aerzen, Landkreis Hameln-Pyrmont, vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Aerzen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 5/2013 S. 101

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Böhme im Landkreis Heidekreis

Bek. d. NLWKN v. 6. 2. 2013 — 62023/4894 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Heidekreis, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Böhme überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Schneverdingen und Soltau und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 (TK 25 Blatt-Nummer 2925) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 4) werden beim Landkreis Heidekreis, Winsener Straße 17, 29614 Soltau,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 5/2013 S. 101

**Die Anlage ist auf den Seiten 102/103
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas,
Soltau)**

**Bek. d. GAA Celle v. 17. 1. 2013
— CE000054631-12-033-01 Ra-Dr —**

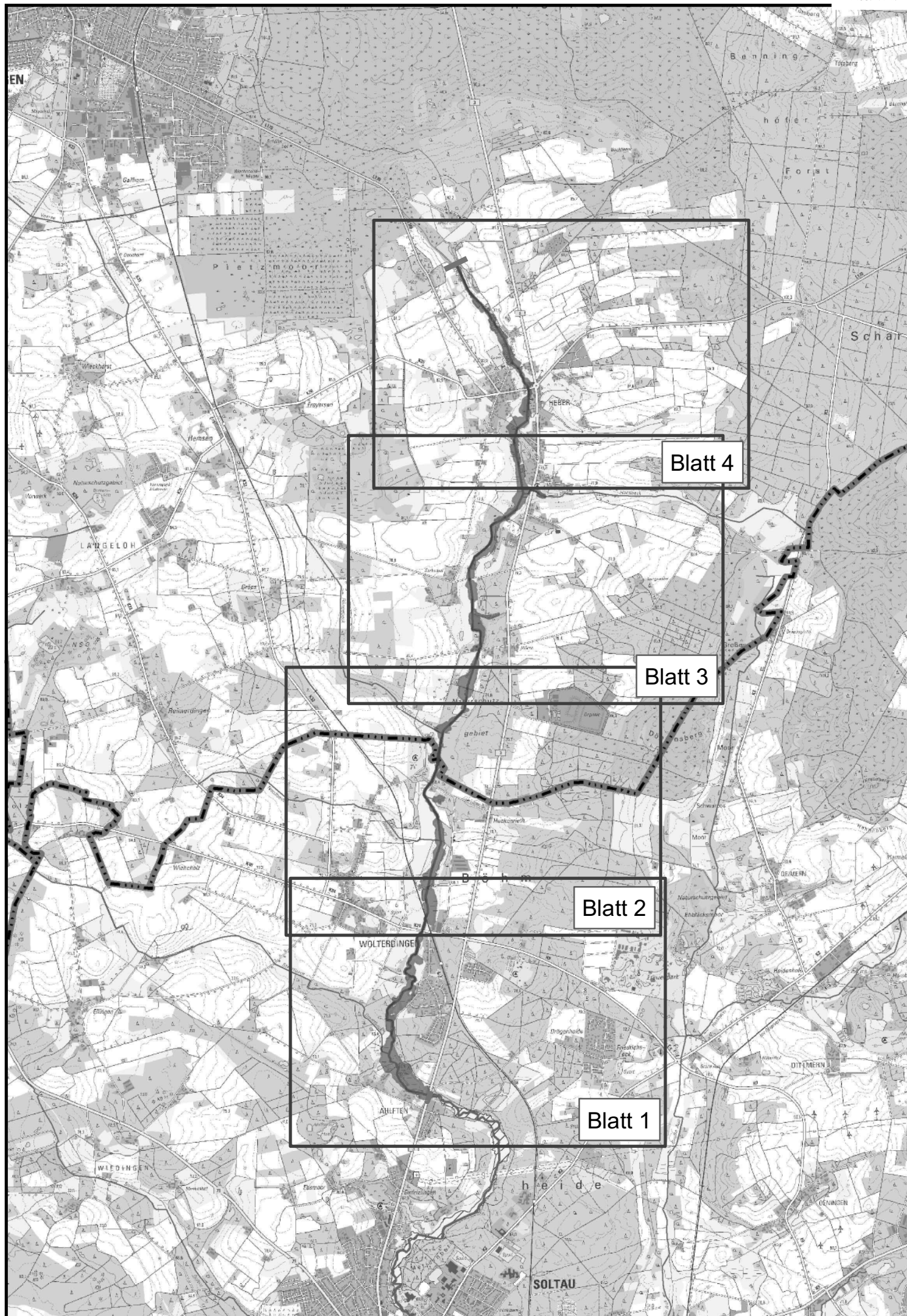
Die Bioenergie Harmelingen UG haftungsbeschränkt und Co. KG, Harmelingen 4, 29614 Soltau, hat mit Schreiben vom 5. 11. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage am Standort in 29614 Soltau, Harmelinger Horstweg, Gemarkung Deimern, Flur 9, Flurstück 23/23, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2013 S. 101



Blatt 4

Blatt 3

Blatt 2

Blatt 1



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Böhme im Landkreis Heidekreis Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 6.2.2013
Az: 62023/4894

Legende

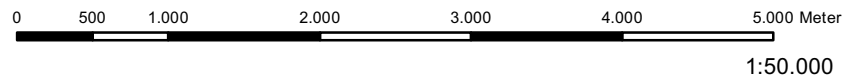
- Böhme
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Böhme (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- Festgesetztes ÜSG der Böhme im LK Heidekreis von km 0 bis km 61+550

Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Verden, 08.01.2013



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Parnewinkel GmbH & Co. KG, Selsingen)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 15. 1. 2013
— 11-011-01-8.1-Gf —**

Die Firma Bioenergie Parnewinkel GmbH & Co. KG Bremerförder Straße 23, 27446 Selsingen, hat mit Schreiben vom 3. 3. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas am Standort in 27446 Selsingen, Gemarkung Parnewinkel, Flur 1, Flurstücke 173/28, 174/28, 28/1 und 28/2, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.3.2 und 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2013 S. 104

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG
(Alfons Hannig GmbH, Rehburg-Loccum)****Bek. d. GAA Hannover v. 6. 2. 2013
— H 025444316-118 —**

Der Firma Alfons Hannig GmbH, Meßloher Weg 19, 31547 Rehburg-Loccum, ist auf ihren Antrag vom 28. 2. 2012 mit Datum vom 16. 1. 2013 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Eloxalanlage erteilt worden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Abschnitten II, III und IV des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt werktags in der Zeit vom

7. 2. bis 22. 2. 2013 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags | 7.30 bis 13.30 Uhr, |
- sowie
- b) bei der Stadt Rehburg-Loccum, Rathaus, Zimmer 41, Heidtorstraße 2, 31547 Rehburg-Loccum,
- | | |
|-----------------------|----------------------|
| montags bis freitags | 8.30 bis 12.00 Uhr, |
| montags bis mittwochs | 13.30 bis 15.30 Uhr, |
| donnerstags | 13.30 bis 18.00 Uhr, |

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 22. 2. 2013 gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Vierten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 5/2013 S. 104

Anlage**I. Entscheidung**

1. Gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG i. V. m. Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV wird der Firma

**Alfons Hannig GmbH,
Meßloherweg 19,
31547 Rehburg-Loccum,**

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Eloxalanlage

erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Straße:	Meßloher Weg 19
Postleitzahl und Ort:	31547 Rehburg-Loccum
Gemarkung:	Rehburg
Flur:	14
Flurstück:	149/4.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Eloxalanlage mit den in den Antragsunterlagen im Formblatt 3.4 aufgeführten Betriebseinheiten.

3. Die Antragsunterlagen (Anlage 1*) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Die Anlage ist entsprechend der Antragsunterlagen (Anlage 1) zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

5. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) nicht erforderlich ist.

6. Der Antragsteller hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Hinweise*)****IV. Begründung*)****V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Antrag auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG
(Smurfit Kappa Hoya Papier und Karton GmbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 6. 2. 2013
— H027720166-219-111 —**

Die Firma Smurfit Kappa Hoya Papier und Karton GmbH, Von-dem-Bussche-Straße 1, 27318 Hoya/Weser, hat beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag entsprechend Nummer 6.2 Spalte 1 der 4. BImSchV beantragt.

Der Antrag umfasst folgende Maßnahmen:

- Umbau Papiermaschine PM 2 in mehreren Schritten zur Kapazitätserhöhung auf 450 000 t/a,
- Kapazitätserhöhung der Kartonmaschine PM 4 auf 100 000 t/a,
- Ausschöpfung der vollen installierten Leistung von 80,1 MW des bestehenden Kraftwerks der PM 2 (Kraftwerksnebenanlage 1) von derzeit begrenzten 51,5 MW,
- Errichtung einer zweiten Kraftwerksnebenanlage zur energieeffizienten Versorgung der PM 2,
- Ausbau der innerbetrieblichen Gleisanlage und Bau einer Bahnübergangssicherungsanlage.

Gleichzeitig wurde ein Antrag gemäß § 8 a Abs. 1 und 3 BImSchG zur Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung und des Betriebes einer Bahnübergangssicherungsanlage eingereicht.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit der Durchführung der beantragten Maßnahme soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung begonnen werden.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 13. 2. bis 12. 3. 2013 (einschließlich)

- a) bei der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, 30177 Hannover, Am Listholze 74, Foyer,
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags | 7.30 bis 13.30 Uhr, |
- b) bei der Samtgemeinde Hoya, Schloßplatz 2, 27318 Hoya/Weser, Bauamt, 2. Etage, Zimmer 35,
- | | |
|-----------------------|---------------------|
| montags bis mittwochs | 8.00 bis 16.30 Uhr, |
| donnerstags | 8.00 bis 18.00 Uhr, |
| freitags | 8.00 bis 13.00 Uhr, |
- c) bei der Gemeinde Dörverden, Rathaus, Große Straße 80, 27313 Dörverden, EG, Flur des Fachbereiches Bauen,
- | | |
|-----------------------|---------------------|
| montags bis mittwochs | 8.30 bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags | 8.30 bis 18.00 Uhr, |
| freitags | 8.30 bis 12.00 Uhr, |
- außerhalb der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04234 399-60, -61),

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **13. 2. bis 26. 3. 2013 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

**Donnerstag, dem 25. 4. 2013, um 10.00 Uhr
in der Gaststätte „Lindenhof“,
Deichstraße 27,
27318 Hoya/Weser.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Der Termin entfällt ebenfalls, wenn keine Einwendungen erhoben werden. Dies wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und Teil 2 UVPG.

Die Bekanntmachung und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Wir über uns — Aktuelles lokal > Öffentliche Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 5/2013 S. 104

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Friedrich Lürssen Werft GmbH & Co. KG, Lemwerder)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 1. 2013
— 12-151-01/02Ma; 3.18/1 —**

Die Firma Friedrich Lürssen Werft GmbH & Co. KG, Zum Alten Speicher 11, 28759 Bremen, hat mit Schreiben vom 12. 10. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Schiffswerft am Standort in 27809 Lemwerder, Industriestraße 9, Gemarkung Altenesch, Flur 1, Flurstück 2/7, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Verlängerung der Hallen 2 und 3 um jeweils 75 Meter. In der Halle 2 befinden sich das Schweißzentrum, die schiffbauliche Vorfertigung und der Kleinmodulbau. Die Paneelstraße im Schweißzentrum der Halle 2 soll um eine Kehlnahtbank und um einen Spantenaufsetzer ergänzt werden. Des Weiteren ist geplant, die Betriebsfläche für die schiffbauliche Vorfertigung und den Kleinmodulbau zu erweitern.

In der Halle 3 sind ein Brennschneidzentrum und die Metallverformung eingerichtet. Das Brennschneidzentrum soll um eine weitere Plasmabrennschneidanlage vom Typ SPL erweitert werden. Des Weiteren ist geplant, die Betriebsfläche des Brennschneidzentrums zu vergrößern.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.12.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 5/2013 S. 105

Berichtigungen

**Berichtigung
des RdErl. Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Umsetzung des Pflege-Neuausrichtungsgesetzes und
Härtefallregelung im Bereich der vollstationären Pflege**

Der RdErl. des MF vom 17. 12. 2011 (Nds. MBL. S. 31) — VORIS 20444 — wird wie folgt berichtigt:

Das Datum des Runderlasses „17. 12. 2011“ wird durch das Datum „17. 12. 2012“ ersetzt.

— Nds. MBL Nr. 5/2013 S. 105

**Berichtigung
des RdErl. Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss
der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen**

Nummer 1 des RdErl. des MF vom 7. 1. 2013 (Nds. MBL. S. 35) — VORIS 20441 — wird wie folgt berichtigt:

Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| „a) Fossile Brennstoffe, Abwärme | 11,05 EUR, |
| b) Fernwärme und übrige Heizungsarten | 13,20 EUR.“ |

— Nds. MBL Nr. 5/2013 S. 105

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 18. 12. 2012
— 1 BvL 8/11 —
— 1 BvL 22/11 —

Zur Verfassungswidrigkeit von Selbsttitulierungsrechten öffentlichrechtlicher Kreditinstitute im niedersächsischen Landesrecht.

— Nds. MBL Nr. 5/2013 S. 106

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 19. 12. 2012
— 1 BvL 18/11 —

Die in § 81 Abs. 6 GWB geregelte Verzinsung einer durch Bußgeldbescheid der Kartellbehörde festgesetzten Geldbuße ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG wird nicht dadurch verletzt, dass die Verzinsungspflicht Betroffene von Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide abhalten kann, die nur wegen der finanziellen Vorteile durch die verzögerte Vollstreckbarkeit der Geldbuße eingelegt und noch vor einer gerichtlichen Sachentscheidung zurückgenommen werden sollen.

— Nds. MBL Nr. 5/2013 S. 106



VAKAT

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG